

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wollbach (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wollbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Wollbach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1.) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 - 2.) § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 - 3.) § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Bei Gewölbekellern wird das Innenmaß zuzüglich einer Wandstärke von 0,30 m herangezogen. Dachgeschosse (DG) werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäudeteile im DG mit einer

lichten Höhe von weniger als 2 m werden mit der halben Fläche herangezogen. Gebäudeteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserentsorgung auslösen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasser- und / oder einen Wasseranschluss haben.

3. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
Landwirtschaftliche Nebengebäude und nur landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere Scheunen, Maschinenhallen, Gerätehallen, Siloanlagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.
Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
6. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.400 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5 - fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.400 m², festgesetzt.
7. Abs. 6 findet keine Anwendung bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und auf der gesamten Fläche bebaut oder bebaubar oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind oder mit mehr als einem Hauptgebäude bebaut oder bebaubar sind, außer wenn es gröblich unangemessen wäre, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen. In solchem Fall ist die beitragspflichtige Fläche auf das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit zu reduzieren.
8. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, bilden mehrere aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers, die einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, beitragsrechtlich ein Grundstück; Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.
9. Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 23.06.1983 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld bereits entrichtet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche von
 - a) höchstens 300 m² bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung von weniger als 2 Vollgeschossen und
 - b) höchstens 400 m² bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung ab 2 Vollgeschossenmit der bereits aufgrund früherer Satzungen entrichteten Beitragsschuld als abgegolten. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

- 1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- 2) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,24	€
b) pro m ² Geschossfläche	7,28	€

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1.) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 Kommunales Abgabengesetz (KAG)) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2.) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahmen. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wollbach erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 **Grundgebühr**

- 1.) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- 2.) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	- 24,-- € pro Jahr
bis 10 m ³ /h	- 36,-- € pro Jahr
bis 20 m ³ /h	- 48,-- € pro Jahr
bis 30 m ³ /h	- 60,-- € pro Jahr
über 30 m ³ /h	- 96,-- € pro Jahr.

§ 11 **Verbrauchsgebühr**

- 1.) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde Wollbach zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3.) Die Gebühr beträgt **1,24 €** pro m³ entnommenen Wassers.
- 4.) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,24 €** pro m³ entnommenen Wassers.
- 5.) Im Übrigen ist der Bezug vom Bauwasser mit einem Betrag von **40,00 €** abgegolten.
Nachdem das Gebäude aufgerichtet ist, ist der Wasserzähler unverzüglich einzubauen.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- 1.) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- 2.) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1.) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2.) Auf die Gebührenschuld ist jeweils zum 15.05, 15.08. und zum 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 10. 2006 in Kraft.

Wollbach, 23. August 2006
Gemeinde Wollbach

Gensler
1. Bürgermeister

Stand 03/2015